

Stufe „Rot“: Was gilt jetzt im MTK?

Bei einer Corona-Inzidenz ab 100 gilt laut hessischem Eskalationsplan die Stufe „Rot“. Deshalb muss der MTK von Montag, 6. September 2021, an erneut Maßnahmen anordnen. Teilweise gelten bisherige Regeln weiter, teilweise sind sie schärfer.

Vollständig Geimpften und Genesenen bringen die Regeln fast keine Einschränkungen. Sie müssen sich zum Beispiel nicht testen lassen und zählen auch bei Teilnehmergrenzen nicht mit. Wo aber eine Maskenpflicht ist, gilt sie auch für Genesene und Geimpfte. Kinder unter sechs Jahren sind grundsätzlich nicht von den Regelungen betroffen. Ausnahme sind zum Beispiel Beschränkungen bei Teilnehmerzahlen von Veranstaltungen; dabei zählt diese Altersgruppe mit.

Hier ein Überblick über die wichtigsten in Stufe „Rot“ geltenden Regelungen im MTK; einige davon galten auch schon bisher:

- Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote: maximal 200 Personen im Freien, 100 drinnen (keine Ausnahme für Kinder unter sechs Jahren). Das Gesundheitsamt kann nur unter ganz bestimmten Bedingungen Ausnahmen zulassen.
- Einlass zu Veranstaltungen, Messen und Kulturangeboten nur mit Negativtest
- Maskenpflicht im Gedränge, etwa wenn es in Fußgängerzonen dazu kommt (gilt auch für Geimpfte und Genesene)
- Gastronomie innen und außen nur mit Negativtest (außer Betriebsangehörige in Betriebskantinen)
- Auf Außenflächen von Tanzlokalen, Discos, Clubs und ähnlichen Einrichtungen sowie Prostitutionsstätten nur geimpft, genesen oder mit negativem PCR-Test
- Bei Nutzen körpernaher Dienstleistungen wie Friseuren medizinische Maske und Negativtest
- In Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen: Negativtest
- Innen und außen bei Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Sportstätten (Fitness, Bäder, Hallen): Negativtest. Ausnahme: Spitzen- und Profisport
- FFP2-Maske (oder gleichwertig) in Bus und Bahn ab 16; darunter: medizinische Masken
- Medizinische Masken in den Schulen auch am Sitzplatz
- Einrichtungen der Behindertenhilfe: Zutritt nur mit Negativtest und medizinischen Masken.
- Alten- und Pflegeheime: FFP2-Masken (oder gleichwertige Masken) beim Personal und Besuchern. Solange Pflegekräfte keinen direkten Kontakt mit Bewohnern haben, können sie auch andere medizinische Masken tragen. Zudem müssen sich ungeimpfte Pflegekräfte regelmäßig testen lassen.
- In Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen bei Anreise sowie dann alle 72 Stunden Negativtest